TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.11 JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDETYPEN ANZUWENDEN:

A) BEI SCHWACH GENEIGTEM ODER EBENEM GELÄNDE - ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS

B) ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS

C) ERDGESCHOSS

DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, WOBEI DIE HÖHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST.

0.12 ZU 2.1 ZULÄSSIG 2 VOLLGESCHOSSE + ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS (KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)

DACHFORM:	SATTELDACH
DACHNEIGUNG:	23° - 33°
DACHDECKUNG:	PFANNEN ZIEGELROT, DUNKELBRAUN ODER ANTHRAZIT, WELLPLATTEN DURCHGEFÄRBT IN DUNKLEN FARBEN
KNIESTOCK:	UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN:	UNZULÄSSIG
TRAUFHÖHE:	AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6,00 m
SOCKELHÖHE:	MIND. 0,30 m - MAX. 0,50 m

0.13 ZU 2.1 ZULÄSSIG ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS (KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)

DACHFORM:	SATTELDACH
DACHNEIGUNG:	23° - 33°
DACHDECKUNG:	PFANNEN ZIEGELROT, DUNKELBRAUN ODER ANTHRAZIT, WELLPLATTEN DURCHGEFÄRBT IN DUNKLEN FARBEN
KNIESTOCK:	ZULÄSSIG BIS MAX. 1,00 m OK PFETTE
DACHGAUPE:	ZULÄSSIG MIT HÖCHSTENS 1,00 m² VORDERFLÄCHE. ABSTAND DER DACHGAUPE VOM ORTGANG MIND. 2,50 m.
TRAUFHÖHE:	TALSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 4,25 m
SOCKELHÖHE:	MIND. 0,30 m - MAX. 0,50 m

0.14 ZU 2.1 ZULÄSSIG 1 VOLLGESCHOSS = ERDGESCHOSS

DACHFORM:	SATTELDACH
DACHNEIGUNG:	23° - 33°
DACHDECKUNG:	PFANNEN ZIEGELROT, DUNKELBRAUN ODER ANTHRAZIT, WELLPLATTEN DURCHGEFÄRBT IN DUNKLEN FARBEN
KNIESTOCK:	NUR KONSTRUKTIVER DACHFUSS MIT MAX. 0,50 m BIS OK PFETTE (KEIN DACHGESCHOSSAUFBAU)
DACHGAUPEN:	UNZULÄSSIG
TRAUFHÖHE:	AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 3,50 m
SOCKELHÖHE:	MIND. 0,30 m - MAX. 0,50 m

0.2 EINFRIEDUNGEN

ZAUNART: AN STRASSENSEITE MASCHENDRAHTZAUN MIT HECKENHINTERPFLANZUNG.

ZAUNHÖHE: MAX. 2,00 m ÜBER STRASSEN- BZW. BÖRGERSTEIGOBERKANTE, BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EINMÜNDUNGEN AN STRASSEN DES ÖBERÖRTLICHEN VERKEHRS ANGRENZEN, DÜRFEN NUR ZÄUNE BIS 0,80 m ÜBER FAHRBAHNHÖHE ERRICHTET WERDEN (SICHTDREIECK). GERECHNET WIRD STRASSENFRONTLÄNGE PRO JEWEILIGES GRUNDSTÜCK, MINDESTENS JEDOCH 20,00 m FRONTLÄNGE IN BEIDEN RICHTUNGEN. EINE HECKENHINTERPFLANZUNG IST IN DIESEN BEREICHEN UNZULÄSSIG.

HÖHE DER ZÄUNE AN DEN TORBEREICHEN DER SPIELPLÄTZE (NORD- UND SÜDSEITE) 5,00 m

0.3 GRÜNFLÄCHEN

0.31 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

DIE GRÜNFLÄCHEN SIND ALLGEMEIN ZUGÄNGLICH ANZULEGEN. FÜR DIE BEPFLANZUNG SIND HEIMISCHE UND BODENSTÄNDIGE BÄUME UND GEHÖLZE ZU VERWENDEN. ANGABE ZUR BEPFLANZUNG SIEHE PUNKT 0.32. FÜR DIE BEPFLANZUNG SIND ALLE PFLANZARTEN LAUT TOXISCHER LISTE AUSZUSCHLIESSEN. "GEFÄHRDUNG VON KINDERN DURCH GIFTIGE PFLANZEN" - BEKANNTMACHUNG DES BAYER. STAATSMINISTERIUMS FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN VOM 21. JUNI 1978 IM LUMBL NR. 7/8 S. 129.

0.32 NEUPFLANZUNGEN BEI ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN

BÄUME:	ROTBUCHE	FAGUS SYLVATICA
	STIELEICHE	QUERCUS ROBUR
	SPITZAHORN	ACER PLATANOIDES
	WINTERLINDE	TILIA CORDATA
	SOMMERLINDE	TILIA PLATHYPHYLLOS
	ZITTERPAPPEL	POPULUS TREMULA
	ULME	ULMUS CARPINIFOLIA
	BIRKE	BETULA CERUCOSA
	KIEFER	PINUS SILVESTRIS
	FICHTE	PICEA EXCELSA
	LÄRCHE	LARIX DECIDUA
GEHÖLZE:	HASEL	CORYLUS AVELLANA
	LIGUSTER	LIGUSTRUM VULGARE
	HECKENKIRSCHE	LONICERA XYLOSTEUM
	KORNELKIRSCHE	CORNUS SANGUINEA
	VOGELBEERE	SORBUS AUCUPARIA
	FELDAHORN	ACER CAMPESTRE
	TRAUBENKIRSCHE	VIBURNUM OPULUS
	PFAFFENHÜTCHEN	EUONYMUS EUROPAEUS
	WILDROSEN	ROSA RUGOSA
	WILDROSEN	ROSA RUBRIFOLIA

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER HINWEISE FÜR DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE (PLANUNGSRICHTLINIEN) SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.4.2 **SO** SONDERGEBIET (SO), (§ 11 ABS. 1 - 5 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE a BBAUG SOWIE §§ 16, 17 BAUNVO)

SOWEIT SICH NICHT AUS SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN, GELTEN FOLGENDE WERTE:

2.1 ZULÄSSIG: 2 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE - ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS

GRZ = 0,4, GFZ = 0,8

ZULÄSSIG: 2 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE - ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS

GRZ = 0,4, GFZ = 0,8

ZULÄSSIG: ERDGESCHOSS

GRZ = 0,4, GFZ = 0,5

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE b BBAUG UND §§ 22, 23 BAUNVO)

3.4 BAUGRENZE

3.6.1 SATTELDACH

3.6.2 FIRSTRICHTUNG
DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLAUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG)

6.1.1 ÖFFENTLICHER FUSSWEG

6.1.6 FUSSWEGBREITE GEPLANT

6.2 **P** ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

6.3 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BBAUG)

8.1 20 KV HOCHSPANNUNGSLEITUNG EVU RANKL & KOLBL MIT NENNSPANNUNG, SCHUTZZONE UND MASTEN

9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 8 BBAUG)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

9.6 SPORTPLATZ

ZU PFLANZENDE BÄUME UND GEHÖLZE

13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN

13.6 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 5 BBAUG)

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

VORHANDENE GRUNDSTOCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN

64 FLURSTOCKSNUMMERN

HÖHENLINIEN

GELTUNGSBEREICH DER NACHBARBEBAUUNG

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 8, 9, 10 UND 30 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 349)

DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 4, 12, 14 - 20, 21 a UND 23 BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 (BGBL I S. 1237, BER. 1969 I S. 11)

DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 21.8.1969 (GVBL S. 263)

SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL I S. 21)

BEARBEITUNGSVERMERK:

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER GEMEINDE TIEFENBACH VOM 14.3.1978.

DIPL. ING. (FH) ARCH. HARTMANN
WOHNBAU U. RAUMPLANUNG
DIPL. ING. (FH) BAU
BÜRO 8390 PASSAU
MILCHGRABEN 19 - TEL. 2847

PASSAU, DEN 28.3.1978

AUFLAGEPLAN

VORGANG	DATUM	GEZ.	GEPR.	GES.
BESTANDSAUFNAHME	MÄRZ 78	KR	HA	HA
VORENTWURF	MÄRZ 78	KR	HA	HA
PLANAUSARBEITUNG	JUL. 78	KR	HA	HA
GEÄNDERT				
GEÄNDERT NACH OFFENTL. AUSLEGUNG				

B 81/78

BEBAUUNGSPLAN
SPORTZENTRUM
GEMEINDE TIEFENBACH
LKRS. PASSAU
M : 1 / 1000

N

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM 22.3.78 HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 14.08.78 BIS 03.10.78 IN DER Gemeindekanzlei Tiefenbach ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Anschlag an den Gemeindetafeln VOM 28.07.78 BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 22.12.78 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 107, ABS. 4 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TIEFENBACH, DEN 22.12.78

(Rankl)
1. Bürgermeister

DER BEBAUUNGSPLAN wird GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT. DER GENEHMIGUNG LIEGT ~~Der~~ Bescheid VOM 05.08.1980 Nr. 6.0 Bb 462 ZUGRUNDE.

8390 Passau DEN 05.08.80

i.A.:
gez. HUBER, Oberreg. Rat

- 3. Sep. 1980

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12, BAS IST AM 10.08.80 RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 03.07.80 BIS 10.08.80 IN DER Gemeindekanzlei Tiefenbach ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Anschlag an den Gemeindetafeln AM 03.07.80 BEKANNT GEGEBEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1 SATZE 1 UND 2 BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SCHRIFTLICH GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 155 a BBAUG)

TIEFENBACH, DEN 10.10.1980

(Rankl)
1. Bürgermeister